

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

9a RV 38/83

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionskläger,

beigeladen:

.....

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 13. März 1985

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 1983 wird zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Der Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten; im übrigen sind keine Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

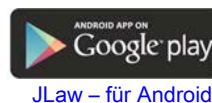
In dem Rechtsstreit um zusätzliche Versorgung ist umstritten, ob sich der Unfall des Klägers "bei der Durchführung einer Badekur" ereignet hat (§ 1 Abs 2 Buchst f des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-).

Der Beklagte gewährte dem Kläger, der wegen Kriegsschadigungsfolgen eine Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 vH erhielt, für vier Wochen des Sommers 1979 eine Badekur. Nach zwei Wochen fiel der Kläger auf einem Spaziergang hin und zog sich rechts eine Radius-Trümmer-Fraktur zu.

Den Antrag des Klägers, die dadurch verursachten Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen nach § 1 Abs 2 Buchst f BVG anzuerkennen und dafür Heilbehandlung zu gewähren, lehnte die Versorgungsverwaltung ab, weil sich der Unfall nicht im geschützten Risikobereich bei der Durchführung von Kurmaßnahmen ereignet habe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



(Bescheide vom 31. Juli 1979 und 6. August 1979).

Vor dem Sozialgericht (SG) hat die Klage auf Anerkennung weiterer Schädigungsfolgen, Zahlung einer Grundrente nach einer MdE um 50 vH und Gewährung von Heilbehandlung für die umstrittenen Unfallfolgen keinen Erfolg gehabt (Urteil vom 29. Mai 1981). Dagegen hat das Landessozialgericht (LSG) den Beklagten unter Zurückweisung der Berufung im übrigen verurteilt, diese Unfallfolgen als weitere Schädigungsfolgen anzuerkennen, hierfür auch Heilbehandlung zu gewähren und für sechs Monate Rente nach einer MdE um 50 vH zu zahlen: Der Spaziergang, auf dem der Kläger verunglückt sei, habe zu den, wenn auch nicht ärztlich verordneten, so doch empfohlenen Kurmaßnahmen im weiteren Sinne gehört, wie der Kurarzt bestätigt habe. Spaziergänge gehörten solchermaßen zum Kuranwendungsbereich und dienten wesentlich der Kurbehandlung, wenn der Kurarzt, wäre er vorher befragt worden, das Spazierengehen in der vom Beschädigten vorgenommenen Form empfohlen hätte. Der Kurarzt des Klägers habe wegen der beim Kläger festgestellten Gesundheitsstörungen Spaziergänge für geboten erachtet, so daß auch der Unglücksspaziergang zu den ärztlich empfohlenen Kurmaßnahmen zu zählen sei. Der Unfall des Klägers habe sich damit bei der Durchführung der vom Beklagten gewährten Baderkur ereignet (Urteil vom 28. April 1983).

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt der Beklagte die Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und des § 1 Abs 2 Buchst f BVG. Das LSG habe zu Unrecht festgestellt, daß der umstrittene Unfall in einem wesentlichen inneren ur-



-4-

sächlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Badekur gestanden habe. Versorgungsrechtlich geschützt könne ein Spaziergang während einer Badekur nur dann sein, wenn dieser ärztlich angeordnet oder zumindest aber ausdrücklich als Teil der Gesamtbehandlung empfohlen worden wäre; nur dann handele es sich um eine Kurmaßnahme iS des § 1 Abs 2 Buchst f BVG. Die dazu erforderlichen Tatsachen seien unter Verletzung des § 103 SGG zum Teil nicht und unter Verletzung von § 128 SGG zum anderen Teil unrichtig festgestellt worden. Ob zur Annahme eines inneren ursächlichen Zusammenhangs der vom Kläger unternommene Spaziergang dem Erfolg der Badekur "dienlich" gewesen sei, hänge vor allem von den äußeren Umständen ab, die nicht festgestellt worden seien. Nach den objektiv gegebenen Verhältnissen habe der Kläger auch subjektiv nicht ohne weiteres davon ausgehen können, daß sein Spaziergang der Kurbehandlung dienlich sein werde. Ausweislich der Stellungnahme des Kurarztes vom 21. September 1981 habe dieser den umstrittenen Spaziergang weder verordnet noch empfohlen. Die entgegengesetzte Feststellung des LSG sei unter Verletzung des § 128 SGG getroffen worden. Die kurärztlichen Stellungnahmen vom 5. April 1980 und 21. September 1981 enthielten nicht eine solche Aussage. Aus ihnen könne auch nicht hergeleitet werden, daß der Kurarzt, wäre er vorher befragt worden, das Spaziergehen in der vom Kläger vorgenommenen Form empfohlen hätte.

Der Beklagte beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



28. April 1983 die Berufung des Klägers gegen
das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 29. Mai
1981 in vollem Umfang zurückzuweisen,
hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Nach der allgemeinen Erfahrung würden ergänzende Bestandteile der
Kurbehandlung, die über die bereits verordneten Kurmaßnahmen
hinaus vom Kurarzt für nötig befunden würden, dem Patienten nur
dann mitgeteilt, wenn er sie befolgen sollte. Zu Recht habe das
LSG deshalb den Spaziergang des Klägers als empfohlene Kurmaß-
nahme festgestellt. Unter dieser Voraussetzung könne es nicht
darauf ankommen, welcher Weg gewählt worden sei und ob er die
Stadt oder die Umgebung der Kurklinik zum Ziele gehabt habe.

Die Beigeladene schließt sich den Ausführungen des Beklagten an.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche
Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Beklagten hat keinen Erfolg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Das LSG hat zu Recht das Urteil des SG aufgehoben und den Beklagten verurteilt, wegen der Folgen des Unfalls als weitere Schädigungsfolgen im Sinne des BVG Versorgung zu gewähren.

Ob der Beschädigte den Unfall "bei der Durchführung einer Badekur" (§ 1 Abs 2 Buchst f iVm Buchst e BVG idF des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974, BGBl I 1881 -RehaAnglG-) erlitten und deshalb unter zusätzlichem Versorgungsschutz gestanden hat, hängt im Recht der sozialen Entschädigung ebenso wie in der gesetzlichen Unfallversicherung davon ab, ob die Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignet hat, mit der vom Versorgungsträger gewährten Badekur in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang steht. Das trifft immer dann zu, wenn diese Tätigkeit ein Bestandteil der Badekur ist. Bestandteil der Badekur sind alle Tätigkeiten, die dem medizinischen Zweck der Kur "dienlich" sind (vgl BSG SozR 2200 § 539 Nr 48, Urteil vom 31. Oktober 1978, 2 RU 50/78 in USK 78 131). Der Spaziergang war hier eine solche Tätigkeit.

Der Umfang des versorgungsrechtlichen Unfallschutzes ist von dem Zweck der Badekur als Heilbehandlung im weiteren Sinne (vgl § 11 Abs 1 und 2 BVG) abhängig. Wenn die Badekur dazu dienen soll, entweder den Heilerfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder einer drohenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder dem Eintritt von Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen (§ 11 Abs 2 Satz 1 BVG), dann soll der Beschädigte dabei gesichert sein. Das RehaAnglG, durch das ebenso wie in der gesetzlichen Unfallversicherung § 555 der Reichsversicherungsordnung (RVO) auch im



Recht der sozialen Entschädigung § 1 Abs 2 BVG neu gefaßt wurde, verdeutlicht und betont diesen Sicherungszweck. Die Badekur als stationäre Behandlung in einer Kureinrichtung (§ 11 Abs 2 BVG) ist danach eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation (§ 10 RehaAnglG). Als solche ist sie grundsätzlich auch darauf ausgerichtet, den Beschädigten (Behinderten) möglichst auf Dauer wieder in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern (§ 1 Abs 1 RehaAnglG). Wenn der Beschädigte eine solche Maßnahme in Anspruch nimmt, ist er verpflichtet, bei ihrer Durchführung nach Kräften mitzuwirken (§ 4 Abs 1 Satz 2 RehaAnglG). Um ihm nicht zuletzt diese Mitwirkung in freier, ungehinderter Wahrnehmung der eigenen Verantwortung für den Erfolg der Maßnahme zu ermöglichen, garantiert das RehaAnglG die weitestgehende Sicherung des Beschädigten bei der Rehabilitation, indem dieser dabei ua auch dem Unfallschutz der sozialen Sicherung unterstellt wird (vgl § 12 Nr 2 RehaAnglG; Gesetzesbegründung BT-Drucks VI/3742 S 50 zu § 12).

In der Ausrichtung an diesem Sicherungszweck lassen sich die Grenzen des Schutzes näher bestimmen, den das Gesetz für Unfälle, die der Beschädigte "bei" der Durchführung einer Badekur erleidet, vorsieht. Als Begleitmaßnahme der Rehabilitation kann der Unfallschutz seinem zur Mitwirkung anspornenden Zweck nur entsprechen, wenn er lückenlos alle Tätigkeiten des Beschützten umfaßt, die ihm zu Zwecken der Rehabilitation vorgeschrieben werden oder die sich in die Organisation der Gesamtmaßnahme zweckent sprechend einpassen. Der Unfallschutz muß danach alle Gefahrenbereiche der fremdbestimmten stationären Behandlung einschließ lich der erforderlichen Unterkunft und Verpflegung (§ 10



RehaAnglG) umfassen ebenso wie diejenigen der eigenen Mitwirkung nach Kräften, wozu der Beschädigte verpflichtet ist (§ 4 Abs 1 Satz 2 RehaAnglG). Es ist die Eigenart stationärer Behandlung, daß sie weitgehend der Fremdbestimmung unterliegt. Auf medizinischem ebenso wie auf dem Gebiet der Unterbringung und Verpflegung gilt das besonders auch für eine Badekur und ihre Organisation als Gesamtheit.

Dementsprechend bedeutet es jedenfalls auf medizinischem Gebiet eine authentische Interpretation des Organisationsplans der individuellen Badekur und ihrer Durchführung, wenn ein verantwortlicher Behandler wie der zuständige Badearzt eine bestimmte Tätigkeit des Beschädigten als Kurmaßnahme verordnet, empfiehlt oder als zweckentsprechende im Organisationsplan vorgesehene ergänzende Maßnahme der individuellen Badekur wertet.

Letzteres hat das LSG im vorliegenden Fall festgestellt, als es ausgeführt hat, der zum Unfall führende Spaziergang sei nicht ein reines Freizeitvergnügen gewesen, sondern er habe zu den, wenn auch nicht verordneten, so doch empfohlenen Kurmaßnahmen im weiteren Sinne gehört. Entgegen den Rügen des Beklagten stellt es keine Verletzung der Grenzen freier Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 SGG) dar, wenn diese Feststellung auf die Äußerungen des Badearztes Dr. I. vom 5. April 1980 und 21. September 1981 gestützt wird: Tägliche Spaziergänge am Nachmittag zur Ergänzung der vormittags zeitlich festgelegten Anwendungen seien von ihm als Kurarzt vorgesehen gewesen, wenn auch nicht ausdrücklich verordnet worden; sie hätten aus medizinischen Gründen



einen ergänzenden Bestandteil der Anwendungen und Behandlungen gebildet. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Kurarzt dem Beschädigten etwas im voraus ausdrücklich nahegelegt hat. Das würde dem Gebot der selbstverantwortlichen Mitwirkung nicht entsprechen. Auch ohne eine Verordnung oder Empfehlung des Badearztes ist hier die Wertung des behandelnden Kurarztes entscheidend, es habe sich bei dem zum Unfall führenden Spaziergang um eine zweckentsprechende im Organisationsplan der Badekur vorgesehene ergänzende Maßnahme zu den medizinischen Anwendungen gehandelt. Mangels begründeter Revisionsrügen ist der Senat an diese tatsächlichen Feststellungen des LSG gebunden (§ 163 SGG).

An der Ermittlung der Umstände des Spazierganges: des eingeschlagenen und beabsichtigten örtlichen Weges, der voraussichtlichen Gesamtdauer, der zeitlichen Einordnung in den Ablauf eines Kurtages und insgesamt der Eignung des Spazierganges für den persönlichen Kurzweck, mag es fehlen. ^{Der} ~~Die~~ Beklagte hat aber nicht vorgetragen, zu welchem Ergebnis weitere Ermittlungen des LSG geführt hätten. Insbesondere hat er nicht behauptet, diese Ermittlungen hätten bestimmte Einzelheiten herausgestellt, die es ausgeschlossen hätten, daß der umstrittene Spaziergang des Klägers als ergänzende Maßnahme der medizinischen Kuranwendungen gewertet worden wäre. Er hat im wesentlichen nur darauf hingewiesen, es hätte sich möglicherweise ergeben, daß der Kläger auf dem Weg zu einer persönlichen Besorgung war. Das ist keine durchgreifende Verfahrensrüge (vgl BSG SozR Nr 28 zu § 164 SGG).

Die Revision des Beklagten war deshalb zurückzuweisen.



- 10 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)